

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 391

vom 7. Februar 1984

Gemeinde Birsfelden, Änderung des Quartierplan-Reglementes "Hard"

A. Der Einwohnerrat Birsfelden hat am 21. November 1983 eine Änderung von Ziffer 8.3 des Quartierplan-Reglementes "Hard" bezüglich Errichtung eines Zauns inklusive Begrünung beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage hat vom 9. Dezember 1983 bis 9. Januar 1984 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 48 vom 8. Dezember 1983 und im Birsfelder Anzeiger bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 18. Januar 1984 ersucht der Gemeinderat Birsfelden um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplan-Reglementsänderung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Quartierpläne sowie dazugehörige Reglemente aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Quartierplan-Reglementsänderung erfüllt.

Die hauptsächlich aus ästhetischen Gründen geforderten Änderungen bezüglich Gestaltung und Bepflanzung der Anlage sind in einem bereinigten Umgebungsplan im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens darzustellen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohner-rates Birsfelden vom 21. November 1983 betreffend die Änderung von Ziffer 8.3 des Quartierplan-Reglementes "Hard" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 12/QR/1/1 versehenen Exemplare der Mutationsblätter.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Birsfelden, 4127 Birsfelden

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Regionalplanungsstelle beider Basel

Amt für Orts- und Raumplanung [4]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1118

vom 8. April 1975

Gemeinde Birsfelden, Quartierplanung "Hard"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden hat am 20. Juni 1974 für das Gebiet Hard (Rheinfelderstrasse - Wartenbergstrasse - Florastrasse - Burenweg) Quartierplanvorschriften - bestehend aus Quartierplan und Reglement - beschlossen.

Im Rahmen dieser Planung ist die Erstellung von zwei 4- bis 6-geschossig gestaffelten Wohnbauten, eines Restaurants, Freizeiträumen, Spiel- und Sportanlagen, einer Zivilschutzanlage sowie einer unterirdischen Einstellhalle und zusätzlich oberirdischen Parkplätzen vorgesehen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 19. August bis 18. September 1974 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 32 vom 15. August 1974 und im "Birsfelder Anzeiger" Nr. 33 vom 16. August 1974 bekannt gemacht worden. Sämtliche Grundeigentümer und Anstösser wurden durch eingeschriebenen Brief vom 15. August 1974 (Postquittung) auf die Auflage hingewiesen.

Innert der Auflagefrist hat die Brauerei Feldschlösschen, Rheinfelden, Einsprache erhoben, welche jedoch aufgrund der Ergebnisse der Einspracheverhandlungen zurückgezogen wurde.

C. Mit Schreiben vom 22. Januar 1975 und 29. Januar 1975 (ergänzende Unterlagen) unterbreitete der Gemeinderat Birsfelden den Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Der Quartierplan-Vertrag ist von allen beteiligten Grundeigentümern unterzeichnet und die Verurkundung veranlasst worden.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Die formell- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

2. Die Prüfung der Quartierplanung inbezug auf die Regionalplanung ergibt ebenfalls keine Einwendungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Birsfelden vom 20. Juni 1974 betreffend den Quartierplan "Hard" mit dem dazugehörigen Reglement genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 12/QP/1/0 (Quartierplan), 12/QR/1/0 (Quartierplanreglement), 12/ZP/0/10 (Zonenplanänderung) und 12/eBS/14/1 (Änderung Bau- und Strassenlinienplan) versehenen Pläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Birsfelden (3)

Grundbuchamt Arlesheim

Landeskanzlei

Tiefbauamt

Bodenamt

Wasserwirtschaftsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

